1. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Breitenberg

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 27.11.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Breitenberg erlassen.

Artikel 1

Der § 1 soll folgendermaßen geändert werden:

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Sielverband Breitenberg" und hat den Sitz in Breitenberg, Kreis Steinburg.

(2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Breitenburg- Breitenberg und Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör.

(3) Das Verbandsgebiet ist ca. 1.822 Hektar groß und umfasst das Einzugsgebiet der Schmiedeau und der Langwettern. Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Breitenberg, Moordiek, Moordorf, Westermoor und Wittenbergen und einzelne Randflächen der Gemeinden Breitenburg und Kronsmoor.

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Die Grenze verläuft in der Mitte der roten Linie. Eine Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Steinburg, Karlstraße 13, 25524 Itzehoe, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Hohenaspe niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Der § 4 Absatz 2 soll folgendermaßen geändert werden:

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) unverändert

(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten und genehmigten Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Un-

terhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. (4).

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

Der § 9 Absatz 2 soll folgendermaßen geändert werden:

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsauschusses

(1) unverändert

(2) Wählbar ist
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

Der § 24 soll folgendermaßen geändert werden:

§ 24
(zu § 30 WVG, § 43 LWG)
Beitragsmaßstab

(1) unverändert

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

	Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Anlage gemäß Absatz 3
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbaugebieten	1 Beitragseinheit/ha
c)	Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha
e)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grund-Beitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Verstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Vorstand nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(4) Der Mindestbeitrag für den Kapitaldienst beträgt 1/2 Beitragseinheit.

(5) Der Mindestbeitrag für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken beträgt 1/2 Beitragseinheit.

(6) Die Beitragslast für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, die auf ausdrückliche Anforderung Dritter durchgeführt werden, verteilt sich nach der Höhe des jeweiligen Aufwandes auf diese Dritten (Vorteilhabenden).

Der § 25 soll folgendermaßen geändert werden:

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

1 unverändert

2 unverändert

3 Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Sielverband anzuzeigen. Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Sielverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

Artikel 2

Inkrafttreten:

§ 1 Abs. 3 bis 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung Sielverbandes Breitenberg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Breitenberg, den 27.11.2013 gez. Verbandsvorsteher Sielverband Breitenberg	Genehmigt: ....., den 08. 01. 14 gez. Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Breitenberg, den 09. 01. 14 gez. Verbandsvorsteher Sielverband Breitenberg	Bekannt gemacht: ....., den 09. 01. 14 gez. Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde

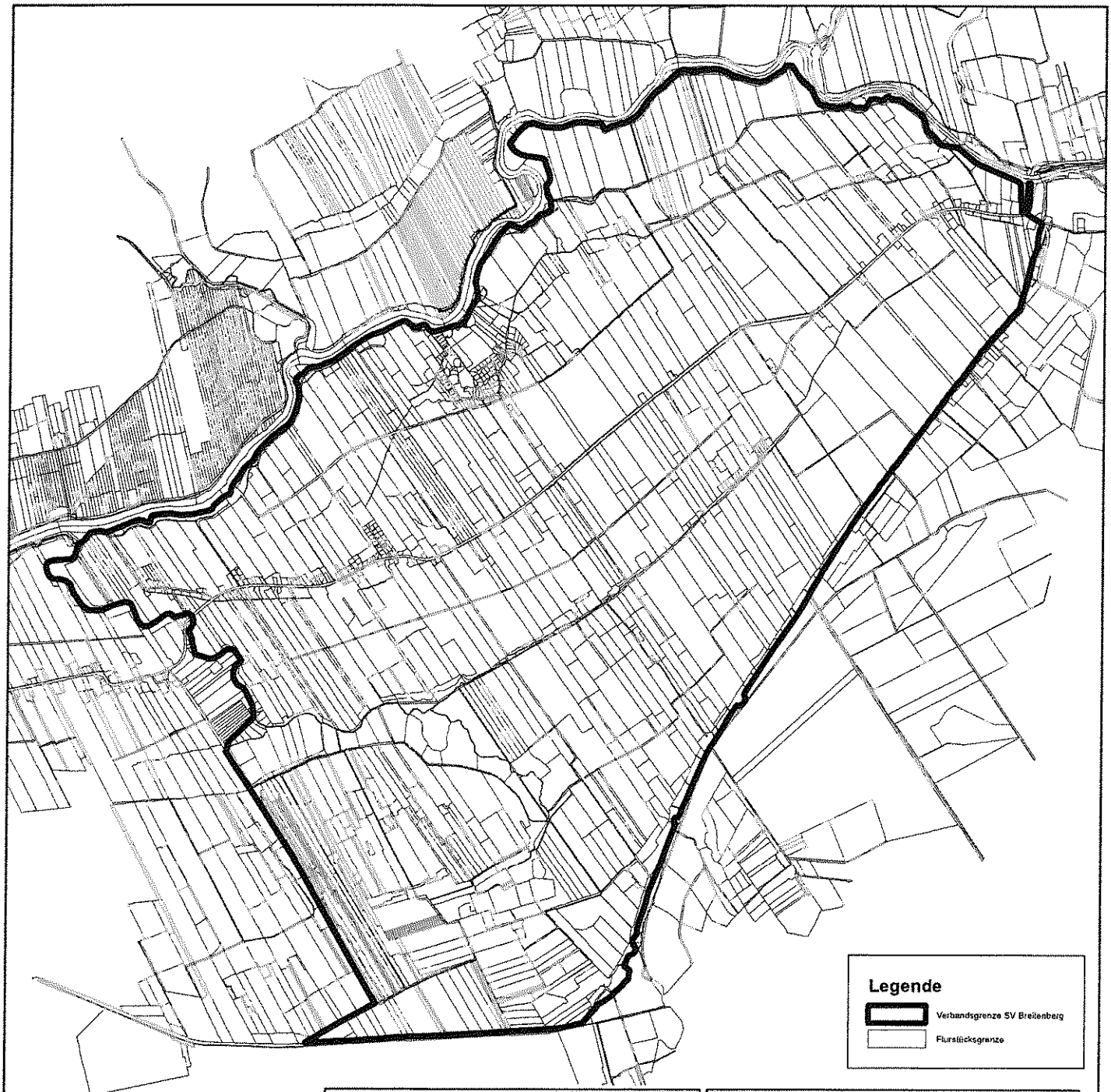

Beschlossen durch den Verbandsausschuss	Genehmigt:
Breitenberg ..... den 27.11.2013	Itzehoe ..... den 08. 01. 14
gez.	gez.
Verbandsvorsteher Sielverband Breitenberg	Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt:	**Bekannt gemacht:**
Breitenberg ..... den 09. 01. 14	Itzehoe ..... den 09. 01. 14
gez.	gez.
Verbandsvorsteher Sielverband Breitenberg	Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde

Meter
0 500 1.000

N

Kartengrundlage / Datenquelle: DAV-WBV/LandSH, ALKIS
(C) GeoBasis-DE/LVermGeo-SH (www.lvermgeo.schleswig-holstein.de)

Sielverband Breitenberg

Übersichtskarte als Anlage zur Satzung